

§§ 243 Abs. 4, 337 StPO

Verletzung der Mitteilungspflicht

BGH, Beschl. v. 08.02.2023 – 6 StR 284/22, BeckRS 2023, 2195

Fall

Gegen den Angeklagten A wurde durch die StA Anklage wegen Betruges u.a. erhoben. Am 13.06.2019 fand auf Initiative des früheren Vorsitzenden der Strafkammer eine Besprechung statt, in welcher der äußere Ablauf der Hauptverhandlung i.S.d. § 213 Abs. 2 StPO abgestimmt werden sollte. An dem Termin nahmen die damaligen Berufsrichter der Strafkammer, der Verteidiger und ein Oberstaatsanwalt teil. Letzterer wies in dem Gespräch u.a. darauf hin, A habe seine Vertrauensstellung als Pastor missbraucht; dies könne strafscharfend gewertet werden. Zudem strebe er eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung an, wenn sich A nicht reumütig und einsichtig zeige. Dazu erklärte der damalige Vorsitzende, man könne durchaus „goldene Brücken“ bauen, sofern sich A entsprechend verhalte. In der am 20.01.2021 begonnenen Hauptverhandlung stellte die (nunmehrige) Vorsitzende der Strafkammer gemäß § 243 Abs. 4 StPO fest, dass „Erörterungen nach den §§ 202 a, 212 StPO“ nicht stattgefunden haben.

In der Folgezeit kam es zwischen der Vorsitzenden und dem Verteidiger zu insgesamt vier Telefonaten, in denen sie sich über ein etwaiges Ergebnis der Hauptverhandlung austauschten. Im Anschluss an die Hauptverhandlung vom 05.10.2021 fand eine weitere Besprechung der Verfahrensbeteiligten (ohne den Angeklagten) statt. Die Beteiligten erzielten Einigkeit darüber, dass die Strafkammer einen Vorschlag für eine Verständigung konkretisieren solle. In der Hauptverhandlung vom 13.10.2021 verlas die Vorsitzende dann eine Erklärung zu „Erörterungen des Verfahrenstands und Verständigungsgesprächen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten“. Darin heißt es: „Neben der Hauptverhandlung wurden (auch) zur Vorbereitung einer Verständigung der Verfahrensstand sowie die Möglichkeit einer einverständlichen Erledigung erörtert. Die Frage der Verständigung wurde am 05.10.2021 unter Beteiligung der Kammer, einschließlich der Schöffen, der Vertreterin der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers erörtert. Es wurde Einigkeit erzielt, dass die Kammer auf der Grundlage ihrer vorläufigen Bewertung des Verfahrensstandes einen Verständigungsvorschlag unterbreitet. Dazu gibt die Kammer die folgende Einschätzung bekannt: ...“.

A wird zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und macht im Rahmen seiner Revision mit der ordnungsgemäß nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO erhobenen Verfahrensrüge geltend, das LG habe § 243 Abs. 4 StPO verletzt.

Hat die zulässige Revision mit der vorgenannten Rüge Aussicht auf Erfolg?

Gutachten

I. Die Revision ist u.a. dann begründet, wenn das angefochtene Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht (§ 337 Abs. 1 StPO).

1. Die Mitteilungen der Vorsitzenden könnten den rechtlichen Anforderungen des **§ 243 Abs. 4 StPO** nicht genügen.

„[8] Nach dieser Vorschrift ist über Erörterungen nach §§ 202 a, 212 StPO zu berichten, die außerhalb einer Hauptverhandlung stattgefunden haben und deren Ge-

Leitsätze

1. Die Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 StPO ist Teil der im Verständigungsverfahren geltenden Transparenz- und Dokumentationsregeln, die gewährleisten sollen, dass Erörterungen mit dem Ziel einer Verständigung stets in öffentlicher Hauptverhandlung zur Sprache kommen, sodass für informelles und unkontrollierbares Verhalten unter Umgehung strafprozessualer Grundsätze kein Raum verbleibt.

2. Die Mitteilungspflicht umfasst nicht nur die Mitteilung des Umstandes, dass es solche Erörterungen gegeben hat, sondern auch deren wesentlichen Inhalt. Dabei ist regelmäßig anzugeben, wer an dem Gespräch teilgenommen hat, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen worden ist, welche Standpunkte die einzelnen Gesprächsteilnehmer vertreten haben und ob diese bei anderen Gesprächsteilnehmern auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen sind.

Vgl. zur Mitteilungspflicht bei verständigungsbezogenen Erörterungen auch BGH RÜ2 2020, 87 und BGH RÜ2 2021, 256.

„[10] Angesichts der inhaltlichen Defizite **kann offenbleiben**, ob die Mitteilung auch deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach, weil sie **erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung** erfolgte. Zwar bestimmt § 243 Abs. 4 S. 2 StPO **keinen Zeitpunkt**, zu dem die erforderlichen Angaben in der Hauptverhandlung mitzuteilen sind. **Gleichwohl gebieten Sinn und Zweck der Regelung eine möglichst umgehende Mitteilung.**“

Die **Änderung der Besetzung der Strafkammer lässt die Hinweispflicht nicht entfallen**. „[12] ... Denn mit der Zielsetzung des § 243 Abs. 4 StPO, den Angeklagten und die Öffentlichkeit über verständnisbezogene Erörterungen umfassend zu informieren, **wäre es unvereinbar, die spruchkörperbezogene Mitteilungspflicht davon abhängig zu machen, dass sich die Besetzung des Gerichts im Nachhinein noch ändert.**“

Der BGH **kritisiert** die grundlegende Rspr. des BVerfG zur Beruhensfrage bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 StPO, nach der sich ein „**Beruh**“ des Urteils bei einem Verstoß gegen die Mitteilungspflichten **kaum ausschließen** lassen soll (BVerfG RÜ2 2015, 59) und so **in Erweiterung des § 338 StPO ein absoluter Revisionsgrund geschaffen** wird.

gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257 c StPO) gewesen ist. Die **Mitteilungspflicht ist Teil der im Verständigungsverfahren geltenden Transparenz- und Dokumentationsregeln**, die **gewährleisten** sollen, dass Erörterungen mit dem Ziel einer Verständigung **stets in öffentlicher Hauptverhandlung zur Sprache kommen, sodass für informelles und unkontrollierbares Verhalten unter Umgehung strafprozessualer Grundsätze kein Raum verbleibt**. Die Mitteilungspflicht verfolgt **zum einen den Zweck**, den Angeklagten, der an Verständigungsgesprächen nicht teilgenommen hat, durch eine umfassende Unterrichtung über die wesentlichen Gesprächsinhalte seitens des Gerichts in die Lage zu versetzen, eine sachgerechte autonome Entscheidung über sein **Verteidigungsverhalten** zu treffen. **Zum anderen** soll insbesondere § 243 Abs. 4 StPO eine **effektive Kontrolle des Verständigungsgeschehens durch die Öffentlichkeit** gewährleisten. Hiernach ist **nicht nur der Umstand mitzuteilen, dass es solche Erörterungen gegeben hat, sondern auch deren wesentlicher Inhalt**. Dabei ist **regelmäßig anzugeben, wer an dem Gespräch teilgenommen hat, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen worden ist, welche Standpunkte die einzelnen Gesprächsteilnehmer vertreten haben und ob diese bei anderen Gesprächsteilnehmern auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen sind.**“

Diesen Anforderungen entsprach die Mitteilung der Vorsitzenden vom 13.10.2021 **nicht**, da sie nicht darüber informierte, dass solche Gespräche zunächst allein zwischen ihr und dem Verteidiger geführt worden waren und welchen Inhalt diese Gespräche hatten.

„[11] Auch die Mitteilung vom 20.01.2021 gemäß § 243 Abs. 4 S. 1 StPO, dass bis dahin keine Erörterungen nach den §§ 202 a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen sei, stattgefunden hätten, war unzutreffend. Zwar weist der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift zu Recht darauf hin, dass die Besprechung vom 13.06.2019 **in erster Linie der Abstimmung des äußeren Ablaufs der Hauptverhandlung** diene. **Ebenso wenig** stellte die Erklärung des Oberstaatsanwalts, der Missbrauch der Vertrauensstellung als Pastor könne strafschärfend gewertet werden und er strebe eine unbedingte Freiheitsstrafe an, falls sich der Angeklagte nicht reumütig und einsichtig zeige, schon eine ‚Erörterung‘ i.S.d. § 243 Abs. 4 StPO dar. **Denn niemand kann und darf dem Gericht mitteilungsbedürftige Verständigungsgespräche aufzwingen**. Zu einer mitteilungsrechtlichen Erörterung **erwuchs diese zunächst einseitige Aussage jedoch durch die daran anknüpfende Äußerung des Vorsitzenden, man könne durchaus ‚goldene Brücken bauen‘, sofern sich der Angeklagte entsprechend verhalte.**“

2. Beruhen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Schuldspruch auf der Verletzung des § 243 Abs. 4 StPO beruht.

II. Ergebnis: Auf die Revision des A wird das Urteil des LG mit den Feststellungen aufgehoben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des LG zurückverwiesen.

OSTA Dr. Jost Schützeberg